

Geschäftsbedingungen der Begutachtungsstelle für Fahreignung der TÜV SÜD Life Service GmbH (LS)

Stand 04/2010

1. Allgemeines

1.1 Die TÜV SÜD Life Service GmbH (LS) informiert, begutachtet und berät in Fragen der Fahreignung und der Verkehrssicherheit. Fahreignungsbegutachtungen auf amtliche Veranlassung dienen der Vorbereitung behördlicher Entscheidungen über die Fahrerlaubnis. Die LS ist gemäß Anlage 14 zu §66 Fahrerlaubnisverordnung als Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung akkreditiert. Die anforderungsgerechte Erbringung der Dienstleistungen wird im Rahmen der Überwachung regelmäßig überprüft.

1.2 Der Auftraggeber (nachfolgend: der Klient) erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Geschäftsbedingungen der Begutachtungsstelle für Fahreignung an.

1.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter der LS oder der von ihr eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie von der LS ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel

2. Durchführung des Auftrages/Zahlungsbedingungen

2.1 Die von der LS angenommenen Aufträge werden nach dem Stand der Wissenschaft und soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind - in der LS üblichen Handhabung durchgeführt. Die Verantwortung für die berufliche Eignung der Gutachter sowie für den wissenschaftlichen Standard der Auftragsdurchführung liegt bei der LS als der Trägerin der Begutachtungsstelle für Fahreignung. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen, welche der LS zum Zweck der Durchführung eines Auftrages zur Verfügung gestellt werden, sowie aus unrichtigen oder unvollständigen Unterlagen und Angaben sich ergebende Mängel bei der Auftragsdurchführung.

2.2 Die Erteilung des Auftrags erfolgt durch die Einverständniserklärung des Klienten in Form der Beauftragung der Fahrerlaubnisbehörde mit der Zustellung der behördlichen Unterlagen an die LS, durch Einzahlung der Vergütung oder persönliches Erscheinen am Untersuchungstag. Die Annahme durch die LS gilt als erteilt. Der jeweilige Untersuchungsumfang orientiert sich an der behördlichen Fragestellung. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Ergeben sich nach Erteilung des Untersuchungsauftrages Änderungen des Auftragsumfangs können diese nur durch die Fahrerlaubnisbehörde und mit Zustimmung des Klienten sowie schriftlich vereinbart werden. Der Klient hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderung nicht zugemutet werden kann.

2.3 Der Klient verpflichtet sich, zu einem von der LS festgelegten Termin in der beauftragten Untersuchungsstelle zu erscheinen, sich auszuweisen, die ihm zur Verfügung stehenden und den Auftrag betreffenden Unterlagen dem Gutachter zu übergeben, alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und an der Untersuchung aktiv mitzuwirken.

2.4 Sofern im Falle einer Drogen- und Alkoholauffälligkeit eine Urin- bzw. Blut- bzw. Haarentnahme zur Bearbeitung der behördlichen Fragestellung erforderlich ist, erklärt der Auftraggeber dazu sein Einverständnis.

2.5 Bei unzureichender Kenntnis der deutschen Sprache bestellt die LS im Auftrag und auf Kosten des Klienten einen Dolmetscher. Andere Personen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Gutachters an der Untersuchung teilnehmen. Wünscht der Klient eine Aufzeichnung des Untersuchungsgesprächs und eine Abschrift der Tonbandaufzeichnung, trägt er den damit verbundenen Mehraufwand. Eigene Tonbandaufzeichnungen durch den Klienten sind nicht zulässig.

2.6 Die LS darf ohne Einwilligung des Klienten Teile eines Auftrags im Wege des Unterauftrags an Dritte weitergeben, wenn diese die gesetzlichen sowie die von der Begutachtungsstelle Fahrerlaubniswesen der BASt festgelegten Anforderungen an die Qualifikation erfüllen.

3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

3.1 Fahreignungsbegutachtungen werden von der LS erst nach Zahlung der vollständigen Gebühr durchgeführt.

3.2 Der Untersuchungstermin wird dem Klienten in der Regel mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. Besondere Wünsche des Klienten hinsichtlich des Untersuchungstermins werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Auch kurzfristige telefonische Terminvereinbarungen sind möglich.

3.3 Kündigt der Klient einen erteilten Auftrag nach Festlegung eines Untersuchungstermins oder erscheint er ohne Ankündigung nicht zur vorgesehenen Untersuchung oder kann die Untersuchung durch ein Verschulden des Klienten nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden, so ist nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt, Geb. Nr. 455) die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Das Vertragsverhältnis endet damit.

3.4 Die LS kommt in Verzug, wenn sie die Untersuchung am vereinbarten Tage nicht durchführt. Der Klient kann in diesem Fall wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder auf Erfüllung bestehen und mit der LS eine angemessene Frist zur Erfüllung vereinbaren. Der Klient ist berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung von höchstens der dreifachen Höhe der Gebühr geltend zu machen. Der entstandene Schaden ist nachvollziehbar darzulegen.

4. Gewährleistung, Haftung

4.1 Die Gewährleistungspflicht für die Erstellung von Gutachten ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung entsprechend den Grundsätzen der Gutachtererstellung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein Mangel liegt dann vor, wenn die Verwertbarkeit des Gutachtens im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nicht gegeben ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. wird sie unmöglich oder dem Klienten unzumutbar oder von der LS unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Klient nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

4.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe, d.h. ab Abnahme des Gutachtens.

4.3 Vor der Annahme eines Untersuchungsauftrags ist die LS zu einer gründlichen Prüfung des Vertragsverhältnisses verpflichtet. Entfällt bei einer Fahreignungsbegutachtung nach Annahme des Auftrages die Veranlassung für die Untersuchung aufgrund veränderter rechtlicher Voraussetzungen, so wird die Gebühr von der LS zurückerstattet; damit endet das Vertragsverhältnis.

4.4 Erst nach der Untersuchung der LS bekannte Tatsachen oder beigebrachtes Tatsachenmaterial für die Begutachtung sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die LS unterliegt insoweit keiner Gewährleistungspflicht.

4.5 Eine Haftung für eine vereinbarte Beschaffenheit von Werken, insbesondere, dass die Leistung für die Zwecke des Klienten geeignet ist, übernimmt die LS nur, wenn die Leistung mangelhaft ist und die LS insoweit ein Verschulden trifft, oder wenn eine entsprechende Garantierklärung erfolgt ist. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus Pflichtverletzung oder in Bezug auf eine Beschaffenheitsgarantie ist ausgeschlossen, sofern die verletzte Pflicht oder die Beschaffenheitsgarantie nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte. Ansprüche aus einer Garantie i. S. d. §443 BGB bleiben unberührt.

4.6 Beruht ein Mangel, der kein Fehlen einer garantierten Beschaffenheit darstellt, auf einem von der LS zu vertretenden Umstand oder verletzt die LS eine Vertragspflicht, so haftet die LS für einem dem Klienten hieraus entstandenen Schaden bei nur leicht fahrlässiger Schadensverursachung je Auftrag bis zu einem Betrag von

1.000.000,- Euro für Sachschäden
250.000,- Euro für Vermögensschäden

Für weitere Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 5.

4.7 Die Haftungsgrenzen nach Ziffern 4.4 und 4.5 gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter der LS sowie der von ihr eingeschalteten Erfüllungsgehilfen, insbesondere Sachverständige.

5. Weitergehende Haftung

5.1 Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Körperschäden oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sind alle weiteren Ansprüche des Klienten für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere Ansprüche wegen Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen, soweit sie über die in Ziffern 3.4 und 4 von der LS übernommene Haftung und Gewährleistung hinausgehen. Dies gilt auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter der LS sowie der von ihr eingeschalteten Erfüllungsgehilfen, insbesondere Sachverständigen.

6. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

6.1 Die LS darf von schriftlichen Unterlagen, die zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, Abschriften oder Kopien zu ihren Akten nehmen.

6.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten u.a. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt die LS dem Klienten hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen.

6.3 Die LS, ihre Mitarbeiter und die von ihr eingeschalteten Dritten dürfen Geschäfts- oder Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Dies betrifft auch die Durchführung oder Nichtdurchführung einer Untersuchung.

6.4 Die LS verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Zur Erfüllung der Datensicherheitsanforderungen der Anlage zu §9 BDSG hat sie technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten. Die für die Auftragsdurchführung erhobenen Daten werden fünf Jahre lang aufbewahrt.

7. Gerichtsstand

7.1. Für den Fall, dass der Klient seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Gerichtsstand München vereinbart.